

# SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/9 vom 15. August 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2024\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_9)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/9 du 15 août 2024

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/9 del 15 agosto 2024

## Regeste

Zonenkonformität eines Weidestalls. Art. 16a Abs. 1 und 22 Abs. 2 lit. a RPG (SR 700). Art. 21 Abs. 1 PBG (sGS 731.1). Art. 34 Abs. 1 und 4 RPV (SR 700.1). Zu klären war im Rahmen der Prüfung der Zonenkonformität im Sinn von Art. 16a Abs. 1 RPG die betriebliche Notwendigkeit des projektierten Weidestalls für die in Frage stehende Bewirtschaftung durch die Pächterin (Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV). Letztere wurde in einem Amtsbericht des Landwirtschaftlichen Zentrums bejaht. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, aufgrund der Gegebenheiten hätten zureichende Gründe für eine Abweichung von den Feststellungen/Schlussfolgerungen im erwähnten Amtsbericht vorgelegen. Der vorinstanzliche Schluss der fehlenden objektiven Notwendigkeit des Standorts des Weidestalls erweise sich mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Zersiedelung als begründet. Die Ausführungen der Vorinstanz stünden mit der Rechtsprechung im Einklang, wonach landwirtschaftliche Bauten unter Berücksichtigung des Standorts des Wohnhauses soweit möglich zu gruppieren seien, um die Zersiedelung der Landschaft zu minimieren (vgl. BGE 141 II 50; BGer 1C\_58/2017 vom 18. Oktober 2018 E. 5.4.1 m.H.). Zutreffend sei zwar, dass gemäss Rechtsprechung in erster Linie zu prüfen sei, ob die vorgesehene Nutzung (allenfalls nach einem Umbau) in einer bereits vorhandenen Baute möglich sei oder ob Neubauten als Ersatzbauten an Stelle der bisherigen, nicht mehr benötigten Bauten errichtet werden könnten (BGE 129 II 413 E. 3.2 S. 416; Urteil 1C\_457/2017 vom 25. März 2019 E. 5; je mit Hinweisen). Vorliegend stelle sich die Situation aber aufgrund der seit 2008 rechtskräftigen Rückbauverfügung des Stalls anders dar. Es sei mithin nicht von einer bestehenden Baute auszugehen, welcher der Vorzug vor der Errichtung einer neuen zu geben wäre, sondern davon, dass die in Frage stehende Parzelle als unbebaut zu gelten habe. Nicht dargetan sei zudem aufgrund der Akten, dass ein zusätzlicher Raumbedarf aufgrund der Weidehaltung der Jungtiere auf den Pachtgrundstücken nicht im bestehenden Betriebszentrum abgedeckt werden könnte und einen Neubau erforderlich machen würde. (Verwaltungsgericht, B 2024/9)

## Erwägungen

### E. 2

) noch als angemessen erscheine (act. G 12/9/49 S. 8 erster Absatz), wird im angefochtenen Entscheid entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 8 S. 24) nicht in Abrede gestellt. Die Pächterin gibt sodann zu bedenken, dass die Weidescheune nicht nur als Schutzraum für das Vieh, sondern auch als betriebsstrategischer Punkt für die Futtermittelverteilung und zentraler Ort für die tierärztliche Versorgung dienen solle. Ebenso ermögliche der Weidestall ein Futtermanagement, das viel weniger Fahrten mit Traktor und Ladewagen zwischen Weidestall und Betriebszentrum erforderlich mache. Das Verschieben der Tiere von den Weiden zurück ins Betriebszentrum bedeute Stress, der sich mit einem

Weidstall vermeiden lasse. Im Betriebszentrum lasse sich ein Bau mit gleicher Funktion (wie der Weidstall) nicht umsetzen. Mithin sei der Erhalt des Weidstalls ökologisch vorteilhaft, da zusätzliche Fahrten und ein Neubau (eines Stalls) vermieden werden könnten. Sie (die Pächterin) sei auch bereit, für einen angemessenen ökologischen Ausgleich auf den Pachtgrundstücken zu sorgen, sollte der Weidstall erhalten werden können (act. G 14 S. 2-4). Vorliegend ist eine betriebliche Notwendigkeit der Scheune als strategischer Punkt für die Futterverteilung und zentraler Ort für die tierärztliche Versorgung aufgrund der Darlegungen der Pächterin nicht erkennbar. Selbst wenn letztere zu bejahen wäre, vermöchte dies – zusammen mit der Reduktion der Fahrten mit Traktor und Ladewagen und dem Wegfall der Notwendigkeit des Verschiebens der Tiere – die Notwendigkeit eines zusätzlichen Betriebsgebäudes für sich allein nicht zu rechtfertigen. Unbestritten blieb sodann die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Betriebsnotwendigkeit bereits deshalb zweifelhaft sei, weil gemäss Pächterin und Beschwerdeführer die Fläche bereits seit Jahren als Weidefläche genutzt werde (act. G 2 S. 20). Die Frage, inwiefern ein blosser Tierunterstand auf den Pachtgrundstücken Nrn. 0001\_ und 0000\_ (vgl. act. G 2 S. 19 zweiter Absatz) zu bewilligen wäre, bildet nicht Gegenstand des streitigen Baugesuchs und wäre gegebenenfalls im Rahmen eines separaten Gesuchs zu prüfen. Mit Blick auf die geschilderten Gegebenheiten lagen triftige Gründe für eine Abweichung von den Feststellungen/Schlussfolgerungen im Amtsbericht des LZSG vor. Auch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht (vgl. act. G 8 S. 24, 26 und 28) ist nicht erkennbar, zumal die Vorinstanz bei der Entscheidungsbegründung nicht auf jeden einzelnen Aspekt eingehen musste und sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken durfte (BGE 148 III 35 E. 4.1; 146 II 341 E. 5.1). Der vorinstanzliche Schluss auf die fehlende objektive Notwendigkeit des Standorts des Weidstalls erweist sich mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Zersiedelung als begründet. Die Ausführungen der Vorinstanz stehen auch mit der Rechtsprechung im Einklang, wonach landwirtschaftliche Bauten unter Berücksichtigung des Standorts des Wohnhauses soweit möglich zu gruppieren sind, um die Zersiedelung der Landschaft zu minimieren (vgl. BGE 141 II 50 E. 2.5; BGer 1C\_58/2017 vom 18. Oktober 2018 E. 5.4.1 mit Hinweisen). Zutreffend ist zwar, dass gemäss Rechtsprechung in erster Linie zu prüfen ist, ob die vorgesehene Nutzung (allenfalls nach einem Umbau) in einer bereits vorhandenen Baute möglich ist oder ob Neubauten als Ersatzbauten an Stelle der bisherigen, nicht mehr benötigten Bauten errichtet werden können (BGE 129 II 413 E. 3.2; Urteil 1C\_457/2017 vom 25. März 2019 E. 5; je mit Hinweisen). Vorliegend stellt sich die Situation aber aufgrund der seit 2008 rechtskräftigen Rückbauverfügung des Stalls anders dar. Es ist, wie erwähnt, nicht von einer bestehenden Baute auszugehen, welcher der Vorzug vor der Errichtung einer neuen zu geben wäre, sondern davon, dass die Parzelle Nr. 0001\_ als unbebaut zu gelten hat (vgl. BGer 1C\_514/2019 vom 2. April 2020 E. 3.4). Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP). Angemessen erscheint eine Entscheidgebühr von CHF 3'000 (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist anzurechnen. Zuzufolge seines Unterliegens sind dem Beschwerdeführer keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen (Art. 98 bis VRP). Vorinstanz und Beschwerdebeteiligte 1 haben vom Grundsatz her keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Linder in: Rizvi/Schindler/Cavelti, a.a.O., N 19 f. zu Art. 98 bis VRP). Die

Beschwerdebeteiligte 2 stellte keinen Entschädigungsantrag und der Beschwerdegegner nahm im Verfahren keine Stellung, weshalb auch bei ihnen ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben ist. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'000, unter Anrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.